

S A T Z U N G

DES MARKTES W E I D E N B A C H

ÜBER DIE GEMEINDLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN

VOM 26. JULI 1990

Der **MARKT WEIDENBACH** erläßt aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 27.12.1991 (BayRS 2127-1-I), der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 17.09.1987 (MABl.S. 687), der Bestattungsverordnung - BestV - vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-I) und der 2. Bestattungsverordnung - 2. BestV - vom 01.09.1975 (BayRS 2127-1-2-I) folgende

S A T Z U N G

über die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Der Markt Weidenbach unterhält als Einrichtung für das Bestattungswesen das gemeindeeigene Leichenhaus im Friedhof. Der Friedhof selbst steht im Eigentum der Evang. Kirchenstiftung und wird auch von ihr verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) des Leichenhauses bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren auf Grund einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Das Leichenhaus wird vom Markt Weidenbach verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4**Benutzung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen und der von auswärts Überführten, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
3. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
4. Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
5. Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung (BestV).
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
7. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 5**Benutzungszwang**

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Eine Aufnahme vor 7.00 Uhr und nach 19.00 Uhr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Besuchszeiten

Das Leichenhaus ist nur tagsüber geöffnet.

§ 7

Verhalten im Leichenhaus

1. Jeder Besucher des Leichenhauses hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Leichenhauses nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 8

Arbeiten im Leichenhaus

1. Arbeiten im Leichenhaus, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Leichenhaus nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
4. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

5. Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
6. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann aus dem Leichenhaus verwiesen werden.

§ 9

Besondere Anordnungen für das Verhalten im Leichenhaus

Im Leichenhaus ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen
2. zu rauchen und zu lärmern
3. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten
4. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen
5. Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
6. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen

§ 10

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorheriger Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Leichenhauses entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 12

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen

im Leichenhaus

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Marktes Weidenbach können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weidenbach, den 26.07.1990

MARKT W E I D E N B A C H

gez.
R o ß
1. Bürgermeister